



B. Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern in der Studienabschlussphase

Zweck

- 1.1.** Zur Förderung ordentlicher Studierender an vom Studienförderungsgesetz 1992 erfassten Bildungseinrichtungen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder zu sorgen haben, können bei sozialer Förderungswürdigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinien Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung vergeben werden.
- 1.2.** Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 1.3.** Diese Förderungen können Studierende mit österreichischer Staatsangehörigkeit sowie jene Personen erhalten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt sind.
- 1.4.** Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass noch kein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert wurde, und der Studierende zum Zeitpunkt der Zuerkennung das 41. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
- 1.4 .** Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.

Studienabschluss

- 2.** Ein Studienabschluss liegt dann vor, wenn eine Ausbildung an einer im § 3 Abs. 1 StudFG genannten Einrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert wurde. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung ist davon auszugehen, ob eine vergleichbare Qualifikation an einer anderen in- oder ausländischen Bildungseinrichtung erzielt wurde.

Abschlussphase

- 3.1.** Ein Studierender befindet sich in der Studienabschlussphase eines Universitätsstudiums, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit (Masterarbeit) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen zum Abschluss des Studiums fehlen. Ist keine Diplomarbeit (Masterarbeit) anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte oder 20 Semesterstunden oder vier Fachprüfungen betragen. Bei Studien an Universitäten der Künste ist das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer nicht auf dieses Ausmaß anzurechnen.
- 3.2.** Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen entspricht die Studienabschlussphase den jeweiligen letzten beiden Semestern.

Soziale Förderungswürdigkeit

- 4.** Soziale Förderungswürdigkeit ist dann anzunehmen, wenn die oder der Studierende entweder eine Studienbeihilfe oder ein Studienabschlussstipendium bezieht oder wenn die oder der Studierende in einem eigenen Haushalt lebt, die Berufstätigkeit bis zum Ab-

schluss des Studiums aufgibt und das Einkommen gem. § 2 Abs.2 ESTG 1988 des Ehepartners im letzten erfassten Kalenderjahr €21.800,-- nicht übersteigt.

Höhe

5. Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt höchstens € 150,-- je volles Monat, in dem das Kind während des Studiums gegen Entgelt betreut wurde. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der Kosten im nachhinein.

Förderungsdauer

6.1. Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer längstens jedoch für achtzehn Monate gewährt.

6.2. Die Förderungsdauer für Universitätsstudien umfasst längstens sechs Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit (Masterarbeit) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten oder 5 Semesterstunden oder eine Fachprüfung fehlt. Ist keine Diplomarbeit (Masterarbeit) anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen betragen.

6.3. Die Förderungsdauer für Universitätsstudien umfasst längstens zwölf Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit (Masterarbeit) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten oder 10 Semesterstunden oder zwei Fachprüfungen fehlen. Ist keine Diplomarbeit (Masterarbeit) anzufertigen, so darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte oder 20 Semesterstunden oder vier Fachprüfungen betragen.

6.4. Bei Studien an anderen Bildungseinrichtungen entspricht die Förderungsdauer den noch zu absolvierenden Semestern.

6.5. Bei nachgewiesenen überdurchschnittlich umfangreichen oder zeitaufwändigen Diplomarbeiten oder Masterarbeiten verlängert sich die Förderungshöchstdauer um weitere sechs Monate.

Ansuchen

7. Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird auf Ansuchen zuerkannt. Das Ansuchen ist bei der örtlich zuständigen Stipendienstelle einzubringen. Dem unterfertigten Ansuchen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen.

Nachweise

8.1. Der Studierende hat gegenüber der Studienbeihilfenbehörde die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung durch Zahlungsbelege nachzuweisen. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung, die Beendigung der Kinderbetreuung, der Studienabschluss oder der Studienabbruch sind der Studienbeihilfenbehörde umgehend zu melden. Weiters

haben die Bewerber ihre nach Beendigung der Förderung aufgenommene Berufstätigkeit der Studienbeihilfenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8.2. Die Bewerber haben sich zu verpflichten, an Erhebungen über ihre Beschäftigungen und Einkünfte nach Studienabschluss oder Abschluss der Förderungen mitzuwirken. Die Bewerber stimmen der Ermittlung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, relevanten Einkommensdaten und Daten über die Dienstgeber nach Abschluss des Studiums sowie der Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Zwecken der Evaluierung der Förderungsziele zu. Eine entsprechende Erklärung ist zu unterfertigen.

Mitteilung

9. Der Studierende schließt mit der Studienbeihilfenbehörde eine Fördervereinbarung ab. Er hat über sein Ansuchen eine Mitteilung zu erhalten. Im Falle der Ablehnung des Ansuchens ist diese Mitteilung zu begründen. Die Mitteilung hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert wurde.

Rückforderung

10. Zuschüsse zu den Kosten für die Kinderbetreuung, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurden, sind zurückzuzahlen. Die Bewerber sind auf diese Verpflichtungen hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Studierenden mit dem Ansuchen zu unterschreiben.

Zuständigkeit

11. Für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stipendienstellen richtet sich nach § 36 StudFG.